

Satzung **zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz** **vom 06.10.2021, geändert durch Satzung vom**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 14 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in ihren jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 24.06.2021 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume

1. zur Sicherung und Förderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. zur Luftreinhaltung sowie
 4. zur Verbesserung des Kleinklimas im Stadtgebiet
- zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle wirtschaftlich nicht genutzten Bäume im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz,
 - b) Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von 6m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage,
 - c) Bäume, die an öffentlichen Straßen oder Wegen sowie auf öffentlichen Plätzen stocken und im Eigentum der Stadt Koblenz stehen.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Bestimmungen zum Schutz von Bäumen, insbesondere solche des Natur- und Artenschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3 Schutzgegenstand

Diese Satzung gilt für

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, jedoch muss wenigstens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweisen.
2. Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang/ vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können.
Als solche Beschädigungen anzusehen sind insbesondere
 - a) die Versiegelung des Kronentraufbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten),
 - c) das Ausbringen von baumschädigenden Substanzen wie Herbizide, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwässer im Wurzelbereich,
 - d) die Freisetzung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) das Abstellen, Ablegen oder Lagern von Gegenständen (z. B. von Baumaterialien, Sperrmüll, Abfallgefäßen oder –säcken, Wertstoffsäcken) an Bäumen oder auf Baumscheiben,
 - f) das Befahren und Beparken des unbefestigten Kronentraufbereiches,
 - g) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
 - h) das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen.
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das Aussehen (den Habitus) des geschützten Baumes zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bzw. zum Zeitpunkt des Hineinwachsens in den Schutz der Baumschutzsatzung erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

§ 5 Pflege- und Sicherungsmaßnahmen

- (1) **Fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter die Verbote des § 4, insbesondere**
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.
- (2) **Unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden fallen nicht unter die Verbote des § 4; sie sind** mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9 festsetzen.
- (3) **Ebenfalls ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Maßnahmen an Bäumen und deren Wurzelwerk auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.**

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren/auszugleichen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den unzulässigen Handlungen des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. §§ 54 ff Wasserhaushaltsgesetz) verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) der geschützte Baum nicht mehr stand- und/oder bruchsicher ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - f) ein Obstbaum keine Früchte mehr trägt.
- (2) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Koblenz im Einzelfall eine Befreiung gewähren, wenn
 - a) die Durchführung der Bestimmung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere dem Zweck der Schutzweisung nach § 1, vereinbar ist oder
 - c) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.
- (3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist **in Textform oder digital über die städtische Homepage** durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten **oder Versorgungsträger (Energie, Telekommunikation, Wasser)** bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) **oder Schrägluftbilder aus dem städtischen Geoportal** beizufügen, aus denen die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsicherheit) anfordern.
- (4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere Befristungen oder Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach **§ 9. Wurde 8 Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahme- bzw.**

Befreiungsantrages bei der Unteren Naturschutzbehörde keine Entscheidung bekannt gegeben, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Werden geschützte Bäume im Sinne des § 3 durch ein Bauvorhaben betroffen, ist dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung ein Bestandsplan beizufügen, in dem maßstabsgerecht die geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser eingetragen sind. Gleiches gilt auch für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Maßnahme betroffen sind. Bei Bauvorhaben, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ergeht die Entscheidung über die beantragte Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren und wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (2) Bei Bauvorhaben, bei denen eine Zustimmung der Stadt Koblenz als Straßenbaulastträgerin oder Eigentümerin erforderlich ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Bei Sonderfällen, z.B. durchgewachsenen Baumhecken, innerhalb derer mehrere Bäume i. S. d. § 3 Nr. 1 auf engstem Raum stocken, kann im Einzelfall die Anzahl der Ersatzpflanzungen reduziert werden.
Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Beseitigung von Bäumen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) durch die Stadt Koblenz.
- (2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang eigenständig durch den Nutzungsberechtigten durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen und Maßnahmen des Baumschutzes (z. B. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Ankauf von Grundstücken für Pflanzungen). Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Flächenbereitstellung zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 50 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten des Baumes.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind so zu unterhalten, dass sie dauerhaft funktionsfähig sind und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

- (4) Ist ein Baum auf natürliche Weise vollständig abgestorben oder wurde ein Baum durch ein Sturmereignis geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies der Genehmigungsbehörde zur Überprüfung unverzüglich anzeigt und diese der Entfernung dieses Baumes zustimmt. Der Eingang der Anzeige ist in Textform zu bestätigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige der Entfernung des Baumes widerspricht oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mitteilt, dass wegen unzureichender Angaben in der Anzeige eine Überprüfung vor Ort erforderlich ist.
- (5) In besonderen Härtefällen, die vom Antragsteller gegenüber der Naturschutzbehörde darzulegen sind, kann auf eine Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung verzichtet werden. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn alle Grundeigentümer Empfänger von
- a) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
 - b) Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder
 - c) Bürgergeld einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches oder von Sozialgeld
- sind.

§ 10 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Koblenz die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,
 2. die nach § 6 Absatz 1 angeordneten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht trifft,

3. entgegen § 6 Absatz 2 Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht duldet,
 4. der Anzeigepflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 5. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ersatzzahlung entrichtet oder
 6. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung nach § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 37 Absatz 3 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Gesetze zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 06.10.2021

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister